

Übungsfälle zur Veranstaltung „Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht“

Fall 3:

Die B-AG (B), ein Unternehmen der Metallindustrie mit nur einem Betrieb, war bis zu ihrem wirksamen Austritt zum 31.12.2008 Mitglied des Arbeitgeberverbandes Niedersachsenmetall. Dieser Arbeitgeberverband hatte mit der IG-Metall (IG-M) einen Entgelttarifvertrag geschlossen, der u. a. ein 13. Monatsgehalt zu Weihnachten für alle Beschäftigten vorsah. Der TV hatte eine Laufzeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2009.

Am 01.01.2009 schloss die B mit der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM), welchem bei der B aber nur wenige Arbeitnehmer angehören (die meisten Arbeitnehmer der B sind Mitglieder der IG-M), einen Haustarifvertrag ab, welcher kein 13. Monatsgehalt vorsieht. Arbeitnehmer A ist bei der IG-M organisiert und verlangt zu Weihnachten 2009 die Zahlung eines 13. Monatsgehalts aus dem entsprechenden TV.

Zu Recht?

Hinweis: Die Tariffähigkeit der CGM ist zu unterstellen.

Hinweis:

Es handelt sich um eine Lösungsskizze, die nur die wesentlichen Aspekte der Lösung in strukturierter Weise enthält, nicht um eine ausformulierte Lösung. Dies wird im BK geschult.

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung eines 13. Monatsgehalts gemäß § 611 I BGB i.V.m. § 4 I 1 TVG und dem Entgelt-Verbands-TV haben.

A. Arbeitsvertrag zwischen A und B (+)

B. Auf das Arbeitsverhältnis anwendbarer Entgelt-Verbands-TV?

I. Vorliegen eines wirksamen TV (+)

II. Geltungsvoraussetzungen

1. Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des Entgelt-Verbands-TV

2. Tarifgebundenheit von A und B

a) Grds. beiderseitige Tarifbindung notwendig, vgl. § 4 I 1 TVG

b) A ist Mitglied der IG-M (§ 3 I TVG)

c) B war ursprünglich Mitglied des AGV (§ 3 I TVG)

d) Zwar: Austritt der B aus dem AGV zum 31.12.2008

Aber Rechtsfolge: Verlängerung der Tarifgebundenheit der B gemäß § 3 III TVG.

3. Verdrängung des Entgelt-Verbands-TV durch Tarifkollision ?

a) Vorliegen einer Tarifkollision?

aa) Wirksamer Haustarifvertrag mit der CGM

(1) Haus-TV vereinbart

(2) CGM laut Sachverhalt tariffähig

(3) Geringer Organisationsgrad?

Unerheblich. Der Arbeitgeber ist tarifrechtlich nicht verpflichtet, mit der Gewerkschaft zu kontrahieren, in der mehr Mitarbeiter organisiert sind.

Zwischenergebnis: Haus-TV wirksam.

bb) TV beansprucht für alle Arbeitsverhältnisse im Betrieb Geltung.

cc) B an Haus-TV gebunden (§ 3 I TVG).

dd) A als Mitglied der IG-M nicht gebunden.

ee) Zwischenergebnis: Somit ist B hier an zwei Entgelttarifverträge gebunden, nämlich zum einen an den alten Entgelt-Verbands-TV mit der IG-M, der kraft Nachbindung gilt (§ 3 III TVG), und an den Haus-TV mit der CGM. Dagegen sind die AN jeweils nur an einen TV gebunden.

Also besteht zwar keine Tarifkonkurrenz (= Kollision verschiedener TV im selben Arbeitsverhältnis), wohl aber Tarifpluralität (= Kollision verschiedener TV im selben Betrieb)

b) Auflösung von Tarifpluralität erforderlich?

Nach (noch) st. Rspr. aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit Auflösung auch von Tarifpluralität nach Grundsatz der Tarifeinheit, d. h. es kann in einem Betrieb nur ein Tarifvertrag gelten (genauer: bei sich überschneidenden Geltungsbereichen kann nur ein Tarifwerk anwendbar sein, das andere Tarifwerk wird verdrängt).

(a. A. unter Berufung Art. 9 Abs. 3 GG ohne weiteres vertretbar: Entgelt-Verbands-TV wird dann nicht verdrängt, so dass A in diesem Fall einen Anspruch auf das 13. Monatsgehalt hätte).

c) Maßstab für Auflösung von Tarifpluralität

Fraglich ist, welcher TV anwendbar ist?

aa) Die Rechtsprechung geht davon aus, dass nach dem Grundsatz der Spezialität der sachnähere TV gilt. Das ist der TV, der dem Betrieb räumlich, fachlich und persönlich am nächsten steht.

Dies ist hier der Haus-TV, weil dieser den engeren Geltungsbereich gegenüber dem Entgelt-Verbands-TV besitzt und er somit den betrieblichen Belangen am ehesten gerecht wird.

Damit ist der Haus-TV anwendbar und der Entgelt-Verbands-TV tritt nach dem Grundsatz der Tarifeinheit dahinter zurück.

bb) Korrektur dieses Ergebnisses durch Günstigkeitsprinzip?

Entgelt-Verbands-TV enthält für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen. § 4 III Alt. 2 TVG gilt jedoch nur für günstigere nichttarifliche Vereinbarungen und nicht für günstigere tarifliche Vereinbarungen. Ein anderes Ergebnis ließe sich auch nicht mit dem Grundsatz der Tarifeinheit in Einklang bringen.

4. Zwischenergebnis: Für die Arbeitsverhältnisse im Betrieb der B findet nur der Haustarifvertrag Anwendung.

III. Ergebnis: A hat gegen B keinen Anspruch auf Zahlung eines 13. Monatsgehalts gemäß § 611 I BGB i.V.m. § 4 I 1 TVG und dem Entgelt-Verbands-TV.